



Gemeindliche Bekanntmachungen

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, keine Sprechtag in Dürrwangen ab 2021

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern (DRV Nordbayern) informiert, dass u. a. auf Grundlage einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof das Sprechtagsnetz den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden muss.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass ab dem Jahr 2021 u.a. im Markt Dürrwangen keine Sprechtag mehr durchgeführt werden können.

Für Anliegen der Bürger steht die Auskunft- und Beratungsstelle Ansbach (Tel. 0981/46082-0, Stahlstraße 4, 91522 Ansbach) zur Verfügung. Außerdem können die regelmäßigen Sprechtag im nahegelegenen Dinkelsbühl sowie in Feuchtwangen in Anspruch genommen werden.

Weiter wird die DRV Nordbayern in diesem Jahr die Videoberatung neu in ihr Beratungsangebot aufnehmen.

Mit den bestehenden Online-Diensten können Versicherte auf elektronischem Wege Versicherungsunterlagen anfordern oder einsehen, Anträge stellen, Termine online beantragen, Mitteilungen übermitteln und Online-Rechner nutzen. Über den Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung sind vielfältige Informationen rund um die Themen Rente, Rehabilitation und Altersvorsorge elektronisch abrufbar.

Wie bisher wird die Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bürger beim Ausfüllen und Entgegennahme von Rentenansträgen und Kontenklärungen unterstützen.

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern bittet um Verständnis. Gez. Die Verwaltung

Feiertags- und Ladenschlussregelungen an Mariä Himmelfahrt

In 1704 von 2056 bayerischen Gemeinden ist der Samstag, 15.08.2020 (Mariä Himmelfahrt) ein gesetzlicher Feiertag nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Feiertagsgesetzes (FTG). Dies gilt auch für unsere Gemeinde. Daher sind an diesem Tag in unserem gesamten Gemeindegebiet die Verbote des Feiertagsrechts zu beachten. Nach Art. 2 Abs. 1 FTG sind deshalb alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, es sei denn, dass in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt wird. Hier ist insbesondere das Arbeitszeitgesetz gemeint, das eine Reihe von Tätigkeiten von der Sonn- und Feiertagsruhe ausnimmt (beispielsweise Not- und Rettungsdienste, Feuerwehr, Krankenhäuser, Verkehrsbetriebe, Energie- und Wasserversorgung, Gaststätten usw.).

Dies bedeutet, dass an Mariä Himmelfahrt beispielsweise (keine abschließende Aufzählung) Firmen nicht produzieren, Kfz-Reparaturwerkstätten nicht betreiben und auch Dienstleistungen (z.B. Friseur, Nagel- oder Fitnessstudio, Bau- und Zimmerarbeiten, Sand- und Kiesbetriebe, Logistikunternehmen o.ä.) nicht ausgeübt werden dürfen. Aber auch im privaten Bereich dürfen diverse öffentlich bemerkbare Tätigkeiten (z.B. Pflasterarbeiten, Verputzen und Anstreichen von Gebäuden, Rasenmähen o.ä.), die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, nicht ausgeführt werden. Vom Feiertagsgesetz werden vor allem die Arbeiten erfasst, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes als typische Werktagarbeit anzusehen sind. Es kommt dabei sowohl auf die besondere Eigenart der Arbeit an, als auch auf die örtlichen Verhältnisse.

Verstöße gegen die Verbote des Feiertagsgesetzes können nach Art. 7 Nr. 1 FTG mit einem Bußgeld von maximal 10.000,00 € (zuzüglich Gebühren und Auslagen) geahndet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ordnungswidrigkeit durch einen Gewerbetreibenden oder durch eine Privatperson begangen wird.

Des Weiteren sind am Feiertag Mariä Himmelfahrt die Vorschriften des Ladenschlussrechts für Verkaufsstellen zu beachten. Nach § 3 Satz 1 Nr. 1

des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz - LadSchlG) müssen an einem Feiertag alle Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein. Das heißt, dass in allen Verkaufsstellen keine Beratung und kein Verkauf stattfinden dürfen. Ausgenommen hiervon bleiben:

- **Apotheken** (hier dürfen an diesem Feiertag nur Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnahrungsmittel, hygienische sowie Desinfektionsmittel abgegeben werden),
- Verkaufsstellen von Betrieben, **die Bäcker- oder Konditorwaren** herstellen, dürfen für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren für die Dauer von maximal **drei Stunden innerhalb einer Rahmenzeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden (Beratung und Verkauf) öffnen,
 - **Gaststätten**, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, dürfen am 15.08. **während der nach Infektionsschutz zulässigen Zeiten öffnen**. Der Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 FTG am Feiertag Mariä Himmelfahrt **während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten**. Art. 2 Abs. 4 FTG setzt fest, dass als **ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes grundsätzlich die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 11.00 Uhr** gilt. Ggf. können die Gemeinden durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten abweichend festlegen. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes (im Regelfall also zwischen 07.00 Uhr und 11.00 Uhr) ist durch geeignete Maßnahmen (Unterbrechung der Stromversorgung der Spielgeräte, z.B. durch Ziehen des Netzsteckers aus der Steckdose sowie Abdecken der Geräte) sicher zu stellen, dass die Spielgeräte weder durch Gäste, noch den Inhaber und sein Personal genutzt werden können.

Alle übrigen Verkaufsstellen müssen jedoch am Samstag, 15.08.2020 komplett geschlossen bleiben. Dies gilt nicht nur für Geschäfte im Ortskern (z.B. Metzgereien, Schreib- und Haushaltswarengeschäfte usw.), sondern auch für alle Verkaufsstellen (z.B. Lebensmitteldiscounter, Getränke- und Drogeriemärkte, Auto- und Möbelhäuser, Textil- und Schuhgeschäfte, Fliesen- und Bäderbetriebe, Baumärkte, Ofen- und Kaminstudios usw.) in Gewerbe- oder Industriegebieten.

Ich appelliere deshalb an alle Gewerbetreibenden und Privatpersonen in unserer Gemeinde, diesen hohen kirchlichen Feiertag die Regelungen des Feiertagsrechts im gewerblichen und privaten Bereich zu respektieren und alle Verkaufsstellen in

unserem Gemeindegebiet an diesem Tag geschlossen zu halten.

Das Landratsamt Ansbach weist darauf hin, dass das Offenhalten einer Verkaufsstelle für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden am Feiertag Mariä Himmelfahrt mit einem Bußgeld von maximal 500,00 € (zuzüglich Gebühren und Auslagen) geahndet werden kann.

Zusätzlich droht bei nicht unerheblichen Verstößen gegen das Feiertags- bzw. das Ladenschlussgesetz eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Das heißt, dass Mitbewerber, die Wettbewerbszentrale oder die IHK die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen können. Darin verpflichtet sich der Wettbewerbsverletzer, das angegriffene Verhalten (hier den Verstoß gegen das Feiertagsgesetz bzw. Ladenschlussgesetz) zukünftig zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe, die im Allgemeinen mehrere tausend Euro beträgt, zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Abmahner in der Regel die Übernahme der durch die Abmahnung entstandenen Kosten, z. B. für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, verlangen.

Die Regelungen des Feiertags- und Ladenschlussrechts gelten für alle Ortsteile, auch wenn in einem einzelnen Ortsteil die Bevölkerung überwiegend evangelisch sein sollte. Liegt ein Grundstück in der Gemarkung einer überwiegend evangelischen Gemeinde (z.B. Mönchsroth), hat der darauf befindliche Betrieb aber seinen Sitz in einer Gemeinde, in der der 15.08. ein Feiertag ist (z.B. Wilburgstetten), so sind auch hier die Feiertags- und Ladenschlussregelungen am 15.08. zu beachten.

Die für unsere Gemeinde zuständige Polizeiinspektion wurde durch das Landratsamt Ansbach gebeten, entsprechende Kontrollen am Feiertag Mariä Himmelfahrt durchzuführen. Die Polizei wird bei Verstößen entsprechende Anzeigen gegen den jeweiligen Betriebsinhaber bzw. Privatpersonen aufnehmen und ist befugt, bei Verstößen gegen die Vorgaben des Feiertags- und Ladenschlussrechts die Schließung des jeweiligen Betriebes bzw. die Einstellung der Arbeiten anzuordnen. Zudem wird das Landratsamt Ansbach eigene Überprüfungen durchführen.

Eventuell weitere Einschränkungen von Öffnungsmöglichkeiten, Öffnungszeiten oder Tätigkeiten (z.B. bei Gaststätten), die am 15.08.2020 nach infektionsschutzrechtlichen Vorgaben bestehen, sind zusätzlich zu den feiertags- und ladenschlussrechtlichen Regelungen zu beachten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Ansbach unter Tel. 0981/468-3101 (Fragen zum Feiertagsgesetz) bzw. 0981/468-3200 (Fragen zum Ladenschlussgesetz sowie zu Öffnungszeiten von Gaststätten und Spielhallen) gerne zur Verfügung.

Konsolke, 1. Bürgermeister

Rund um die Gartengrenze

In letzter Zeit häufen sich leider die Anfragen bezüglich Unstimmigkeiten unter Nachbarn. In vielen Fällen handelt es sich um private Angelegenheiten, bei denen die Gemeinde keine Handlungsmöglichkeiten hat.

In der Broschüre „Rund um die Gartengrenze“ vom Bay. Staatsministerium der Justiz findet man Informationen zu privatrechtlichen Regeln für die Rechtsbeziehungen zwischen Grundstücksnachbarn. Diese Broschüre kann in Kürze auf der Homepage der Marktgemeinde Dürrwangen www.duerrwangen.de

Überprüfung Ausweisdokumente

In Kürze stehen die großen Ferien und somit die Urlaubszeit vor der Tür. Bevor der Urlaub in andere Länder angetreten wird, möchten wir darauf hinweisen, die Ausweisdokumente auf Ihre Gültigkeit zu überprüfen.

!!! AUCH KINDER BRAUCHEN IM AUSLAND EIN AUSWEISDOKUMENT !!!

Bei Fragen zur Einreise gibt das Auswärtige Amt unter: www.auswaertiges-amt.de Auskunft.

Ruhestörung am Friedhof

Im Rathaus ging der Hinweis bzw. die Bitte ein, Friedhofsbesucher auf eine angepasste Lautstärke hinzuweisen. Besuche am Sonntagfrüh vor 6.00 Uhr sollten leise erfolgen. Lautstarke Gespräche um diese Uhrzeit sind aus Rücksichtnahme zu den Anwohnern zu unterlassen.

Fundsachen

- 1 Ohrring in rosegold, gefunden am 04.06.2020 auf dem Gehweg in der Seylerstraße
- Schlüssel für "Hütte", gefunden am 25.06.2020 in der Straße "Kreuzfeld"

Redaktionsschluss Amtsblatt

Der Redaktionsschluss für Beiträge, die im Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, ist in der Regel der letzte Tag des Monats. Die Veröffentlichung bzw. Verteilung des Amtsblattes ist meistens im Zeitraum vom 10. – 15. des Monats. Gerne dürfen Beiträge an die E-Mail: alexandra.breit@duerrwangen.de gesendet werden.



Konsolke, 1. Bürgermeister

andere öffentl. Stellen

Umtausch Führerschein

Es handelt sich dabei nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung. Der neu ausgestellte Führerschein wird - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

Führerscheine, die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 o. später	19.01.2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins. Nach Ablauf der o.g. Frist wird ihr alter Führerschein ungültig.

Bildungsprogramm für Waldbesitzer

Im Herbst/Winter 2020 bietet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach auch heuer wieder ein Bildungsprogramm für Waldbesitzer (BiWa) an.

An 10 Abenden und drei Samstagen werden dem interessierten Waldbesitzer verschiedene Themen aus der forstlichen Arbeit nahegebracht. Ab dem 9. September jeweils Mittwochabend (von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) wird es den Teilnehmern ermöglicht tiefer in einzelne Bereiche der Waldbewirtschaftung ein zu steigen. Zusätzlich zu den Vorträgen finden an drei Samstagen praktische Vorführungen statt. Ziel ist es, dem Waldbesitzer ein erfolgreicheres Bewirtschaften seines Waldes zu ermöglichen. Die Auswahl der Themen reicht von „Baumartenkenntnis“ über „Bestandsbegründung“ und „Durchforstung“ bis zur „Holzernte“.

Die Vortragsabende finden in den Räumen der Landwirtschaftsschule Ansbach in der Mariusstraße 24 statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie steht nur eine sehr begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Interessenten melden sich verbindlich beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach telefonisch unter 0981 8908 0 oder im Internet unter www.aelf-an.bayern.de an.

„Landschaft anpacken“ – Landschaftspflegeverband bietet praktische Weiterbildung an

Anpacken und mitmachen heißt die Devise, wenn der Landschaftspflegeverband Mittelfranken von September 2020 bis Juni 2021 zu einer 6-tägigen Fortbildung in Sachen Landschaftspflege einlädt. Ganz konkret lernen die Teilnehmer/-innen einen Magerrasen von Sträuchern und Büschen zu befreien, damit der Schäfer wieder beweiden kann, Hecken fachgerecht zu pflegen und Feuchtwiesen so zu mähen, dass der Lebensraum von Orchideen und Schmetterlingen erhalten bleibt. Streuobstwiesen, Hecken und Bäume werden gepflanzt sowie der Umgang mit den entsprechenden Maschinen und Gerätschaften erprobt. Auch Arbeitssicherheit und steuerliche Aspekte einer Erwerbstätigkeit in der Landschaftspflege sind Inhalte der Weiterbildung. Neben der Vermittlung theoretischer Hintergründe und Aspekte liegt der Schwerpunkt dabei auf der praktischen und angewandten Landschaftspflege, die anschließend zum Einsatz im Gelände befähigt. Die Weiterbildung findet in **Zusammenarbeit mit der Landmaschinenschule Triesdorf** statt und wird **gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz** und dem **Bezirk Mittelfranken**. Der Lehrgang schließt nach erfolgreicher Teilnahme mit einem Zertifikat ab.

Die theoretischen Kurstage finden in der Landmaschinenschule Triesdorf, Lkr. Ansbach, statt, die Praxisteile voraussichtlich in den Landkreisen Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen und Roth. Ein Hygienekonzept zu den jeweils gültigen Covid-19 Regelungen wird umgesetzt.

Termine 2020/21 (Beginn jeweils 8:30 Uhr): 18. September 2020, 02. Oktober 2020, 06./07. November 2020 (Beginn freitags ab 13.00 Uhr, samstags ab 8:30 Uhr), 29. Januar 2021, 18. Juni 2021
 Kosten: gesamter Kurs 120 €, ohne Verpflegung
 Der Kurs richtet sich an alle, die ein Interesse an Landschaft und Natur haben und praktisch anpacken möchten - egal ob Jung oder Alt, Mann oder Frau, Anfänger oder alter Hase!

Der Landschaftspflegeverband betreut zahlreiche Naturschutz- und Biotopflächen in Mittelfranken. Hier können sich Einsatzmöglichkeiten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung ergeben. Die Weiterbildung kann nur durchgeführt werden, wenn die zu den jeweiligen Zeitpunkten gültigen Covid-19 Beschränkungen es zulassen. Weitere Informationen und Anmeldung beim Landschaftspflegeverband Mittelfranken unter www.lpv-mfr.de, telefonisch unter 0981-4653-3520 oder per Mail an info@lpv-mfr.de

Schulnachrichten

Anmeldung an der Wirtschaftsschule Dinkelsbühl

Anmeldungen zum Besuch der Wirtschaftsschule Dinkelsbühl ab dem Schuljahr 2020/2021 sind bis einschließlich Freitag, 7. August 2020 möglich. Über unserer Homepage www.ws-dkb.de gelangen Sie auch direkt zur **Online-Anmeldung**. Sie können Ihr Kind gerne auch telefonisch oder per E-Mail voranmelden.

Aufnahmebedingungen nach der 5. oder 6. Klasse:

- aus der **Mittelschule** mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,66 im Jahreszeugnis
- aus dem **Gymnasium** oder der **Realschule** mit Vorrückungserlaubnis oder nur eine fünf in den Fächern der Wirtschaftsschule oder nicht schlechter als Note 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch

Aufnahmebedingungen nach der 9. Klasse:

- aus der **Mittelschule** mit Quali oder nach erfolgreichem Durchlaufen der 9. Klasse und Bestehen der Probezeit.
- aus dem **Gymnasium**, der **Realschule** oder der **Mittelschule (M-Zweig)** mit Vorrückungserlaubnis in die 10. Klasse oder mindestens Note 4 in Englisch und Deutsch.

Benötigte Unterlagen für die Anmeldung jeweils im Original: Geburtsurkunde, Masernschutznachweis, Zwischenzeugnis oder Quali-Zeugnis bzw. Jahreszeugnis, Passbild für Schüler, die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich unter Tel. 09851 5772-0. gez. Andreas Wedler, StD,
Stellvertretender Schulleiter

Aus dem Gemeindebereich

Kindergarten „Haus der Kinder“ Dürrwangen

Nachdem die Genehmigung zur Fortführung der Notgruppen erteilt worden ist, bitten wir die Eltern der Kinder, die sich noch nicht im Rathaus gemeldet haben, um Rücksprache mit der Kindergartenleitung unter Tel. 622.

Radfahrverein – Scheunenfest fällt aus

Aus gegebenem Anlass (Covid-19) fällt das Scheunenfest, welches am 01.08.2020 geplant war,

leider aus. Nächstes Jahr soll es jedoch wieder stattfinden.

Gez. Vorstand Radfahrverein

Termine und Sonstiges

Weiterbildung Fachkraft in Kindertagesstätten

In Kindertagesstätten fehlen weiterhin viele gut qualifizierte Mitarbeiter. Dafür gibt es anerkannte Weiter- und Ausbildungen. Im Kolping-Bildungszentrum Ansbach starten im September die anerkannte Weiterbildung zur Fachkraft in Kindertagesstätten (für Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen) sowie der Vorbereitungskurs zur Externenprüfung staatl. gepr. Kinderpfleger/in (für Ausbildungsinteressierte).

Am 27.07.2020 findet dazu ab 16:30 Uhr ein Infonachmittag im Kolping-Bildungszentrum Ansbach statt. Lassen Sie sich hier zu Bildungsgutschein (Agentur für Arbeit) und Kursinhalt beraten. Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme (auch für Beschäftigte und Arbeitgeber) mit einem Bildungsgutschein fördern. Kolping berät hier im Vorfeld der Teilnahme (u.a. Platzreservierung u. Teilnahmevoraussetzungen) unter 0951-51947-0 oder per mail an akademie@kolpignbildung.de

Wechsel an der Spitze - Geschäftsleitung und -führung der ERH neu gewählt

In der letzten Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg (ERH) Ende Mai wurde die anvisierte Neuausrichtung der ERH fortgeführt. Dazu kamen die Gesellschafter, also die BürgermeisterInnen der 23 Mitgliedskommunen, erstmals in neuer Besetzung in Wassertrüdingen zusammen. Aus den Reihen der GesellschafterInnen wurde turnusmäßig eine neue siebenköpfige Geschäftsleitung gewählt. Neben den Vorsitzenden der Hesselberg AG und der LAG Region Hesselberg, Matthias Bäuerle und Thomas Kleeberger, wurden die BürgermeisterInnen Stefan Bach (Merkendorf), Michael Dörr (Wolframs-Eschenbach), Dorina Jechnerer (Herrieden), Michael Sommer (Wilburgstetten) und Stefan Ultsch (Wassertrüdingen) von Ihren KollegInnen in die Geschäftsleitung berufen. Darüber hinaus wurde auch die Position der Geschäftsführung neu besetzt. Der langjährige Mitarbeiter und Geschäftsführer Dr. Franz Hitzelsberger verlässt die ERH zur Jahresmitte und wurde mit Dank aus der Gesellschaft verabschiedet. Die Geschäftsführung wird künftig nicht mehr hauptamtlich fortgeführt, sondern ehrenamtlich durch zwei Bürgermeister ausgeübt, die durch die Geschäftsstelle in

Unterschwaningen unterstützt werden. Bürgermeister Michael Sommer aus Wilburgstetten und Bürgermeister Stefan Ultsch aus Wassertrüdingen erklärten sich im Rahmen der Versammlung bereit, die Aufgabe der Geschäftsführung zu übernehmen. Diese Umstrukturierung der ERH ist ein weiterer Schritt zur Neuausrichtung der Gesellschaft, bei der schlanke und zukunftsfähige Strukturen, sowie die weitere Fokussierung auf die Förderprogramme im Mittelpunkt stehen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau empfiehlt Corona-Warn-App

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau empfiehlt, die seit kurzem verfügbare Corona-Warn-App zu nutzen, damit das Infektionsgeschehen in Deutschland besser kontrolliert werden kann.

Die App wurde von der Bundesregierung in Auftrag gegeben, um noch schneller auf Ansteckungen mit dem COVID-19-Erreger reagieren zu können. Sie kann freiwillig und kostenlos genutzt werden. SVLFG-Vorstandsvorsitzender Arnd Spahn wirbt um Be-

teiligung: „Diese neue Entwicklung unterstützt dabei, die Gefährdungslage im Bundesgebiet transparenter zu machen, um so die Infektionszahlen niedrig zu halten. Sie ist aber nur von Nutzen, wenn möglichst viele Menschen von ihr Gebrauch machen.“ Mit der App können Infektionsketten digital nachverfolgt werden. Und so funktioniert sie: Sollte ein Nutzer positiv auf das Virus getestet werden, gibt er das in die App ein. Jene anderen Anwender, die sich in unmittelbarer Nähe des Infizierten aufgehalten haben, werden hierüber automatisch informiert. Ob die Betroffenen daraufhin Kontakt zu einem Arzt oder zum Gesundheitsamt aufnehmen, sich in Quarantäne begeben oder nichts unternehmen, bleibt ihnen überlassen. Rückschlüsse auf Personen sind ausgeschlossen, da die Daten anonymisiert sind.

„Wichtig bleibt trotz der App aber, dass die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin eingehalten werden. Die letzten Monate haben gezeigt, dass diese Maßnahmen die Infektionszahlen in Deutschland wirksam eindämmen und den besten Schutz bieten“, so Spahn.

Die Corona-Warn-App kann über die Internetseite der Bundesregierung heruntergeladen werden (www.bundesregierung.de). Hier finden sich auch alle weiteren Informationen. SVLFG

Termine – Sonstiges

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
10.07./17.07./24.07.	14:30 – 16:30	Wertstoffhof
01.08.2020	09:00 – 11:00	
15.07./29.07.		Biotonne
22.07./05.08.		Restmüll
27.07.2020		Gelber Sack
30.07.2020		Papiertonne
Die Beratungstermine vom Versorgungsamt Nürnberg sind vorübergehend abgesagt.		Versorgungsamt Nürnberg - Sprechtag im Landratsamt Ansbach: zuständig für Eltern-, Landeserziehungs-, Betreuungs-, Blindengeld u. Schwerbehindertenverfahren

Zahnärztlicher Notdienst: Den zahnärztlichen Notdienst (Wochenende) finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Apothekennotdienst: www.lak-bayern.notdienst-portal.de